

Anlage 1

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017

Hinweis:

„Zur besseren Lesbarkeit wird für die betroffenen Personengruppen im Folgenden nur die männliche Form benutzt, gemeint sind jedoch gleichermaßen alle Geschlechter.“

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW-2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit,
- § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, zuletzt geändert am 18.05.2020,
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 54 Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV.NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw, GV. NRW. 2013, S. 602 ff.-) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997., S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,
-
- hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am xx.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 1 Allgemeines

In § 1 Abs 2 werden hinter dem Wort „häusliches“ die Wörter „Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG“ eingefügt.

Artikel II

§ 1

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 2 Abs 1 werden hinter dem Wort „Grundstückes“ die Wörter „ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt.

Artikel III

§ 1

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW“ eingefügt.

Artikel IV

§ 1

§ 6 Durchführung der Entsorgung

In § 6 Abs. 6 werden hinter dem Wort „Betriebsanleitung,“ die Wörter „der DIN-Vorschriften“ durch die Wörter „den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt.

Artikel V

§ 1

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Private Abwasserleitungen sind gemäß den § 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu betreiben, und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

§ 2

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird für „§ 8 Abs. 2“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt und für „§ 8 Abs. 6“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt

In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird für „§ 8 Abs. 3“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt, das anschließende Wort „und“ wird durch das Wort „bis“ ersetzt und für „Abs. 4“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt

§ 3

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gem. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW sind Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des gemeindlichen Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülung von Scherben, Ausspülungen von Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den gemeindlichen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.

§ 4

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

In § 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

§ 5

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Der ehemalige § 9 Abs. 6 wird der neue § 9 Abs. 7

§ 6

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

Der ehemalige § 9 Abs. 7 wird der neue § 9 Abs. 8

Artikel VI

§ 1

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

In § 18 Abs. 1 lit. j) wird für „§ 9 Abs. 6“ die Zahl „6“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

§ 2

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

In § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 114 a Abs. 3 und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef –AöR vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, 02.12.2021

gez.

Klaus Barth
Vorstand

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 1. Satzungsänderung mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef –AöR vom 02.12.2021 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017 wird hiermit angeordnet.

Hennef, 02.12.2021

gez.

Klaus Barth
Vorstand